

Verfahrensvorschriften

Indiaca

(Anlage 4 zur OS Indiaca)

Gültig ab 20.Oktober 2017

Beschlossen durch die Bundestagung Indiaca
am 18./19. März 2017

Genehmigt vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung
im Oktober 2017

Inhalt

Nr.	Kapitel.....	Seite
1	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen	3
1.1	Verstöße.....	3
1.1.1	Einfache Verstöße.....	3
1.1.2	Schwere Verstöße.....	3
1.2	Strafmaßnahmen	3
1.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.2.2	Strafen.....	3
1.2.3	Sonderregelungen.....	3
1.2.4	Feldverweis und Sperre (siehe auch OS Indiacca, § 4.4.1.3.5)	4
1.2.5	Verlust der Teilnahmeberechtigung (OS Indiacca, § 4.4.4).....	4
1.2.6	Ordnungsgeld.....	5
1.3	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte	5
1.3.1	Einsprüche	5
1.3.2	Schiedsgerichte.....	7
1.3.3	Berufungen.....	7
1.3.4	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht	8
1.3.5	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe.....	8
1.3.6	Verfahrenskosten	9
1.3.7	Rechtsmittelbelehrung.....	9
1.3.8	Verbleib der Akten.....	9

1 Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmen-, Pass-, Turn- sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB als übergeordnete Ordnungen des DTB.

1.1 Verstöße

1.1.1 Einfache Verstöße

Als einfacher Verstoß gilt

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, übergeordnete Ordnungen des DTB, Ordnung Indiacca);
- b) Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen;
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

1.1.2 Schwere Verstöße

Als schwerer Verstoß gilt:

- a) Spielen unter falschem Namen;
- b) Fälschen des Startpasses;
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung (OS Indiacca, § 4.4.1.1.1);
- d) Anstiften oder Beihilfe zu den in 1.1.1 a) bis c) genannten Verstößen;
- e) Tätlichkeiten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

1.2 Strafmaßnahmen

1.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung, § 3.

1.2.2 Strafen

Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen - auch nebeneinander – verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Zeitstrafe,
- d) Feldverweis,
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betr. Landesturnverband Verbot der Amtsausübung),
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung,
- g) Ordnungsgeld.

1.2.3 Sonderregelungen

Gemäß Rechts- und Verfahrensordnung, § 3.2.1.1 gelten hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld die in den §§ 1.2.4 bis 1.2.5 genannten Bestimmungen.

1.2.4 Feldverweis und Sperre (siehe auch OS Indiacca, § 4.4.1.3.5)

- 1.2.4.1 Beim 1. Feldverweis eines/r Spielers/in tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- 1.2.4.2 Beim 2. Feldverweis innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die acht folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- 1.2.4.3 Während der Sperre darf der/die Spieler/in in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.
- 1.2.4.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperren mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe (OS Indiacca, § 4.3.1.3).
- 1.2.4.5 Alle Sperren sind den betreffenden Spielern/innen, Vereinen und zuständigen Gremien schriftlich mitzuteilen.
- 1.2.4.6 Geht dem Verein von des Feldes verwiesenen Spielern/innen vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach den Mindestsperren gem. § 1.2.4.1 und 1.2.4.2 wieder spielberechtigt.
- 1.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmelden bei dem/der Schiedsrichter/in zieht eine Sperre des/r Spielers/in für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er/sie darf im laufenden Spiel nicht durch Auswechselspieler/innen ersetzt werden.

1.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung (OS Indiacca, § 4.4.4)

- 1.2.5.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihr Mitwirken an Spielreihen oder Meisterschaften (OS Indiacca, § 4.3.1.3/4) zurück, so verliert sie bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse. Sofern der zuständige Landesturnverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes wieder zu spielen beginnen (s. OS Indiacca, § 4.4.5.2.3).
- 1.2.5.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (OS Indiacca, § 4.3.6.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 1.2.5.3 Bestrafungen nach § 1.2.5.2 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren oder die Spiele verlegt werden (OS Indiacca, § 4.3.7.1).
- 1.2.5.3.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

1.2.6 Ordnungsgeld

- 1.2.6.1 Die zuständigen Mitglieder des TK oder der Wettkampfleitung können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler/innen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 1.2.6.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Rechts- und Verfahrensordnung und Anlage 2 (Ordnungsgelder) der OS Indiacca vom TK festgelegt.
- 1.2.6.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- 1.2.6.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 1.2.6.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 1.2.6.6 Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.

1.3 Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte

1.3.1 Einsprüche

1.3.1.1 Gründe

Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die

- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen,
- b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät),
- c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung,
- d) Wertung eines Spieles,
- e) Wertung eines Spielvorganges,
- f) Verhängen von Strafen nach § 1.2.

1.3.1.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (§ 1.3.1.1),
- b) das Einhalten der Einspruchsfrist (§ 1.3.1.4),
- c) das Abgeben eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung,
- d) das Zahlen der Einspruchsgebühr (§ 1.3.1.5);
- e) bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch eine volljährige Person (Spieler/in, Betreuer/in).

1.3.1.3 Zuständigkeiten

Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:

- a) Einsprüche nach § 1.3.1.1 a): bei der ausschreibenden Stelle,
- b) Einsprüche nach § 1.3.1.1 b) bis e): bei der Spielleitung,
- c) Einsprüche nach § 1.3.1.1 f) bei der Stelle der Straffestsetzung.

1.3.1.4 Fristen

Für das Einlegen von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- zu 1.3.1.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
- zu 1.3.1.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter/in,
- zu 1.3.1.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 1.3.1.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 1.3.1.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten, dem Einspruchsgrund folgenden, Spielunterbrechung bei dem/der Schiedsrichter/in angemeldet worden sein;
- zu 1.3.1.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

Für die Einspruchsfristen zu 1.3.1.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächst höheren Meisterschaft (OS Indiacca § 4.3.1.4) oder den Aufstiegsspielen (OS Indiacca § 4.3.1.2).

1.3.1.5 Einspruchsgebühr

- 1.3.1.5.1 Gleichzeitig mit dem Einlegen des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DTB beträgt sie z. Zt. 100,-€.

1.3.1.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

- 1.3.1.6.1 Wird eine in § 1.3.1.1 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

- 1.3.1.6.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung (§ 1.3.4.3.1 f) zulässig.

1.3.1.7 Erfolgreicher Einspruch

Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

- zu 1.3.1.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben;
- zu 1.3.1.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen;
- zu 1.3.1.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betr. Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (OS Indiacca, § 4.4.1.4.3); die Schuldigen sind zu bestrafen;
- zu 1.3.1.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die Einspruch führende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet;
- zu 1.3.1.1 e) wie zu 1.2.2 d);
- zu 1.3.1.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

1.3.2 Schiedsgerichte

1.3.2.1 Neutralität und Zusammensetzung

- 1.3.2.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.
- 1.3.2.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- 1.3.2.1.3 Die Beisitzer/innen werden von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter/innen der Sportart berufen.
- 1.3.2.1.4 Die Beisitzer/innen sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Landesturnverbänden angehören.
- 1.3.2.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (§ 1.3.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

1.3.2.2 Örtliche Schiedsgerichte

- 1.3.2.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der/die Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.
- 1.3.2.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der/die Schiedsgerichtsvorsitzende der Sportart oder ein/e von ihm/ihr benannte Vertreter/in den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

1.3.2.3 Ständige Schiedsgerichte

- 1.3.2.3.1 Für alle nicht in § 1.3.2.2.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zum Entscheiden über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.
- 1.3.2.3.2 Bei einer Bundes- oder Regionalliga führt der/die Staffelleiter/in den Vorsitz des ständigen Schiedsgerichts.

1.3.3 Berufungen

1.3.3.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen;
- b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen;
- c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

1.3.3.2 Zuständigkeiten

- 1.3.3.2.1 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.
- 1.3.3.2.2 Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden der Sportart, bei einem Verfahren in einem Landesturnverband dem/r Landesfachwart/in direkt zugestellt.

1.3.3.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

- 1.3.3.3.1 Wird eine in § 0 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.
- 1.3.3.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichts (§ 1.3.4.3.1 f) zulässig.

1.3.4 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

1.3.4.1 Verhandlungsart

- 1.3.4.1.1 Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.
- 1.3.4.1.2 Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

1.3.4.2 Verhandlungshilfen

- 1.3.4.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.
- 1.3.4.2.2 Der/die Vorsitzende lädt Zeugen/innen vor und sorgt für das Bereitstellen von sonstigen Beweismitteln.
- 1.3.4.2.3 Die Zeugen/innen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

1.3.4.3 Verhandlungsgang

- 1.3.4.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:
 - a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch die/den Vorsitzende/n;
 - b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern/innen und Betroffenen;
 - c) Vernehmung der Zeugen/innen;
 - d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln;
 - e) Schließung der Beweisaufnahme;
 - f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts;
 - g) Bekanntgabe des Urteils (§ 1.3.5.3);
 - h) Rechtsmittelbelehrung (§ 1.3.7).
- 1.3.4.3.2 Beim Abstimmen über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.
- 1.3.4.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen/innen aufzuführen hat.

1.3.5 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

1.3.5.1 Entscheidungsfrist

- 1.3.5.1.1 Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss der Entscheid eines örtlichen Schiedsgerichts (§ 1.3.2.2) vorliegen.
- 1.3.5.1.2 Der Entscheid eines ständigen Schiedsgerichts (§ 1.3.2.3) oder einer Berufungsverhandlung (§ 1.3.3) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

1.3.5.2 Inhalt

Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) das Bezeichnen des Gerichts, das Benennen der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung;
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheid;
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schildern des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführen der Gründe, die das Urteil tragen) und des Kostenentscheids zusammensetzt;
- d) die Rechtsmittelbelehrung (§ 1.3.7).

1.3.5.3 Bekanntgabe

1.3.5.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.

1.3.5.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

1.3.6 **Verfahrenskosten**

1.3.6.1 Umfang

Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

1.3.6.2 Kostenträger

1.3.6.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entspr. Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem/r Einspruchs- oder Berufungsgegner/in auferlegt.

b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.

c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (s. auch §§ 1.3.1.6.1 und 1.3.3.3.1), so werden die Verfahrenskosten dem/r Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der verbleibende Teil der Gebühr zu Gunsten der Sportart.

1.3.6.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten der Sportart einbehalten.

1.3.7 **Rechtsmittelbelehrung**

1.3.7.1 Anfechtbare Urteile

Entscheide eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

1.3.7.2 Endgültige Urteile

Entscheide eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

1.3.7.3 Ordentlicher Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

1.3.8 **Verbleib der Akten**

1.3.8.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einem Entscheid auf Bundesebene dem/der Vorsitzenden des zuständigen TK oder dem/der zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem/der Landesfachwart/in.

1.3.8.2 Die in § 1.3.8.1 genannten Amtsträger/innen führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.